

# Beilage

zum Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma

„La Neuchâteloise“

domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Cantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlast der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preussischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verlossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktiva dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen die selben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Nebst dem ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preussischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
Im Auftrage: gez. Moser.

### Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirte Schweizerische

## LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clerc, öffentlichem und vereidigten Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaa Bonna, Banquier, und 3. James Odier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. October cr. ertheilten und von dem Notar Gamper in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigelegt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Büscher Stäpfer, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämtlich Banquiere wohnhaft zu Basel, vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. October cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigelegt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Vevey wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. d. d. welche ebenfalls beigelegt ist. 8. Amédée Schlumberger-Ginger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Mandarbin unterm 2. d. d. gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigelegten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Neuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphon de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod die vier letzteren Banquiere, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklären, daß zwischen ihnen und alle zukünftigen Aktionäre eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

### Statuten.

#### Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigentümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahr des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risiko zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domicil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die im § 53 vorgezeichneten Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

#### Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franc festgesetzt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von tausend Francen.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Befügung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Auf dem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden soll.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. E werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünf und zwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung

verpflichtet und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domicilirt ist, muß sich daselbst Domicil wählen, wo sämtliche Notifikationen für ihn gültig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Beträge deponirt. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und notwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effectuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnismäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbusse von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigentümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 13 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre eine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Fallimentsyndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechts zu erlangen suchen.

**Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.**

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komitee.

**A) Von der Generalversammlung.**

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesamtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit dem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1-5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6-10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt gültig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfshundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und präsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen der Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand der

Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur gültigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfaches Stimmemehr Gültigkeit; jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall der im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichneter Mitglied desselben. Diejenigen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär, Stimmzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokolliert und von dem Präsidenten, den Stimmzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthige Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzubekufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre zu richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Fouille officielle“ von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen; b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen, nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisionen angehört hat. Die Rechnungs-Revisionen werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie er nennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmemehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf dieselben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

**B) Vom Verwaltungsrath.**

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Aufhebung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonna, Associé der H. B. F. Bonna & Co. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus-Neumann, Associé der H. H. Isaac Dreyfus Söhne in Basel. Hr. Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Carl Lüscher-Stapfer, Associé der H. C. Lüscher & Co. in Basel. Hr. Albert Nicolas, Associé der H. H. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel. Hr. James Odier, Associé der H. H. Lombard Odier & Co. in Genf. Hr. Louis de Bury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der H. H. Sandoz und Berthoud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schlumberger-Ginger, Banquier in Mülhausen. Hr. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, Associé der H. H. de Speyer & Co. in Basel.

1) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 beginnen konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im April

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Félix Perret, Banquier in La Chaux-de-Fonds; Julius Breitmey, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der H. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Bewaule von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Balancen eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu befehen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Balancen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der so gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktionieren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern mittelst geheimen Strutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komitee bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komites, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komitee berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Aktien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht zu den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Saläre, ebenso wie die etwa zu leistenden Kauttionen; d) er bestimmt über die Zulassung von Aktien-Übertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherung-Verträge fest; g) er überwacht den Geschäftsgang und läßt sich darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die notwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komitee überlassen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden protokolliert, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

#### O) Vom Direktions-Komitee.

§ 40. Daß nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komitee überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und

Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komitee unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komitee erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

#### D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komitee die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komites kontrastirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites mit beratender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

#### Zitel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870<sup>1)</sup> geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risikos werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7 1/2% dem Verwaltungsrath, 7 1/2% dem Direktions-Komitee, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortzuführen werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er notwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

#### Zitel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluss den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation mußte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

<sup>1)</sup> Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Fuß-

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückversichern alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie reguliren und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitfachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanz auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

**Titel VI. Streitigkeiten.**

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der emfigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverständnemaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für notwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechszig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. G. Clerc, Notar.

**Sanktion.**

**Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel**  
Auf den Antrag des Regierungsrathes,

decretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heintz Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise“ schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei jeder Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonyme Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident, gez. Alf. Dubois.

(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

**Der Rechnungs-rath**

der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise“ schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonymen Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Rathes vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den drit- und zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechszig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.

Der Präsident: F. A. Monnier.

(L. S.) Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Lenba.

**Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870**

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869, sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genanntem Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise“, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgesetzt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ab. Fornachon, Gerichtsschreiber.

**General-Bevollmächtigter für Preußen:**

**Max Philipp Gottschalk** zu Berlin, Brüderstraße 24.

**Publications-Organ:**

**Deutscher Reichs-Anzeiger** und **Königlich Preussischer Staats-Anzeiger,**

**Deutsche Versicherungs-Zeitung** in Berlin, Neuenburgerstraße 12.

**Berliner Börsen-Zeitung** in Berlin, Kronenstraße 37.

